



HVBG

HVBG-Info 18/1990 vom 09.08.1990, S. 1460 - 1469, DOK 374.283/017-LSG

Kein UV-Schutz gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO beim Verschlucken eines Knochensplitters während der Essenseinnahme in der Werkskantine - Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.11.1989 - L 2 BU 20/88

Kein UV-Schutz gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO beim Verschlucken eines Knochensplitters in der Werkskantine;
hier: Nicht rechtskräftiges Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30.11.1989 - L 2 BU 20/88 - (vom Ausgang des Revisionsverfahrens - 8 RKnU 1/90 - wird berichtet)

Das LSG für das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Urteil vom 30.11.1989 - L 2 BU 20/88 - entschieden, daß ein Arbeitnehmer keinen UV-Schutz gemäß § 548 Abs. 1 Satz 1 RVO beim Verschlucken eines Knochensplitters während der Essenseinnahme in der Werkskantine (wesentliche Mitursache für den späteren tödlichen Darmverschluß) gehabt hat. Die Aufnahme von Nahrung während einer Arbeitspause sei nach der BSG-Rechtsprechung im allgemeinen dem rein persönlichen eigenwirtschaftlichen Bereich eines Versicherten zuzuordnen (vgl. BSG-Urteil vom 29.5.1984 - 5a RKnU 3/83 - in HV-INFO 15/1984, S. 57-61).